

Satzung

der Stadt Freinsheim über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung

Der Rat der Stadt Freinsheim hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 21) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. Seite 77), folgende Satzung beschlossen:

§1

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 5.110,00 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag ist je nach Antrag wie folgt fällig:

1. Bei Errichtung / Umbau von Gebäuden
→ mit Baubeginn
2. Bei Nutzungsänderung ohne Bautätigkeit
→ mit Aufnahme der Nutzung

§2

Festsetzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die ganze Stadt, d.h. die bebaute Ortslage ohne Aussiedlungen, und kann dem beiliegenden Plan entnommen werden. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2002 außer Kraft.

Freinsheim, den 24.07.2018
gez.

Matthias Weber
Stadtbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24, Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 24.07.2018
Die Verbandsgemeindeverwaltung
gez.

Jürgen Oberholz
Bürgermeister